

die ich gegen den Antrag des Domherrn D. Günther anzuführen habe.

Domherr D. Günther: Die außerordentliche Wichtigkeit der Frage: was künftig in Sachsen für strafbar geachtet werden soll? mag mich entschuldigen, wenn ich noch einmal über diesen Gegenstand Einiges sage und hierbei Berichtigungen mehrerer Mißverständnisse und Entgegnungen auf verschiedene Einwürfe mit einflechte. Es ist den von mir gemachten Vorschlägen unter andern zum Vorwurf gemacht worden, daß sie das Gebiet der verschiedenen Theile des Rechts und der Rechtsverwaltung unter einander vermischen, daß durch sie das, was Polizeisache, was vielleicht eine reine Civilsache, vielleicht sogar bloße Gewissenssache sei, vor das forum des Criminalrichters gezogen werde. Hierauf muß ich bemerken, daß das auch nicht bei einer einzigen Paragraphe der Fall ist. Es ist Nichts von dem, was wirklich zur Polizei gehört, erwähnt, Nichts von dem, was das Civilrecht betrifft, in das Criminalrecht gezogen worden. Was das Civilrecht betrifft, so ist der Beweis sehr leicht, es ist nicht die Rede von dem materiellen Erfolge, sondern von der Strafbarkeit und der Strafwürdigkeit. — Schwerer ist der Beweis in Bezug auf die Polizei, schwerer um deswillen, weil der Begriff der Polizei selbst so äußerst schwankend ist, und das, was man unter Polizeivergehen verstehen soll, von dem Einen so, von dem Andern anders verstanden wird. Ich behaupte unbedenklich, daß eine Handlung, welche in der Absicht, dem Privatmanne oder dem Ganzen zu schaden, geschieht, nicht mehr Gegenstand der Polizei, sondern, insofern diese Absicht erweislich ist, Sache des Criminalrichters sei. Lasse man sich nur nicht erschrecken durch das Wort „Criminalrichter“ und glaube nicht, daß eine Handlung von vielleicht unbedeutendem Nachtheile sofort mit Zuchthaus oder Arbeitshaus belegt werden soll. Es ist nur die Frage, ob sie den Charakter des criminell Strafbaren an sich trage. Eine solche Bestimmung aber, welche festsetzt, was in Sachsen für criminell strafbar angesehen werden soll, erscheint mir um deswillen unerläßlich nothwendig, weil es zwar dem Ermessen des Richters überlassen werden kann, wie hoch, aber nun und nimmermehr, ob eine gewisse Handlung für strafbar erachtet werden solle oder nicht? Im Ganzen ist auch, wie ich annehmen muß, die hohe Staatsregierung mit dieser Ansicht einverstanden. Sie spricht dieses Einverständnis mit den Worten aus: das z. B. findet Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, welche durch den Geist und Sinn seiner Bestimmungen untersagt sind. Die Regierung erkennt hierin an, daß nicht bloß die im Gesetzentwurfe ausdrücklich benannten und ausdrücklich mit Strafe bedroheten Handlungen strafbar sein sollen, sondern auch diejenigen, welche nach den im Gesetze nicht ausgesprochenen höhern Grundsätzen für strafbar erachtet werden müssen. — Nun, ich habe Nichts weiter gethan, als daß ich diesen Grundsätzen Worte gegeben habe, welche die Stelle einer unsichern Abstraktion vertreten könnten, wenn sie nach vorausgegangener Prüfung und Verbesserung als Gesetz ausgesprochen würden. Die dringende, die uner-

läßliche Nothwendigkeit gebietet es, anstatt des unbestimmten Ausdrucks: „Geist des Gesetzes“ einen bestimmteren zu setzen; dies muß ich der hohen Kammer nochmals zur sorgfältigsten Erwägung anempfehlen. Ferner ist bemerkt worden, es würden nach dem von mir aufgestellten Grundsätze auch die unschuldigsten Neckereien als strafbar erscheinen. Ich glaube nicht, daß dies in meinem Vorschlage liegt; läge es dennoch darin, oder mit andern Worten, würde der unbefangene Beurtheiler finden, daß dieses aus meinen Worten hervorginge, so dürfen nur diese Worte geändert werden, man müßte einen bestimmteren Ausdruck dafür an die Stelle des unbestimmten setzen. Auch das ist gesagt worden, daß, wenn dieser Vorschlag angenommen werden sollte, eine Umarbeitung des ganzen Gesetzes nothwendig sei. Darauf sage ich: Gesezt, mein Vorschlag ist richtig, und gesezt, es folgte daraus die Nothwendigkeit einer Umarbeitung des ganzen Gesetzbuchs, nun gut, so könnte es Nichts helfen, — es müßte umgearbeitet werden. Wenn nun einmal das Bestehen dieses Gesetzentwurfes mit der Sachnothwendigkeit und ihren Forderungen nicht vereinbart werden könnte, soll er dennoch bloß deswegen bleiben, wie er ist, damit wir etwas schneller fertig werden? Allein, es folgt auch aus dem Vorschlage, den ich vorhin vorzulesen die Ehre gehabt habe, nicht im mindesten jene Nothwendigkeit, nur einen einzigen Artikel, geschweige denn den ganzen Entwurf umzuarbeiten; es würde bloß der erste Artikel wegfallen und an dessen Stelle jene sechs treten. Uebrigens bliebe das ganze Gesetzbuch, wie es ist, ohne daß die Umänderung einer einzigen Paragraphe erforderlich sein würde. Nur bei der Lehre von der Zumessung der Strafe könnten vielleicht zwei oder drei Paragraphen zugesetzt werden müssen, wodurch der Richter angewiesen würde, wie er mehrere kleinere Verbrechen zu bestrafen habe. Es ist nächst dem bemerkt worden, und zwar von Sr. Excellenz dem Hrn. Staatsminister v. Könneritz, daß meine Vorschläge höher ständen als der Kreis des Criminalgesetzes, und daß sie also nicht in das Gesetzbuch aufgenommen werden könnten. In gewisser Beziehung muß ich das zugeben; so wie sie dastehen, umfassen sie allerdings etwas Mehr, als zum Criminalgesetzbuche gehören würde. Allein, da sie doch das ganze Criminalgesetz ebenfalls umfassen, so sind sie auch hier an ihrem Orte. Oder wird wohl jemals ein allgemeines Gesetzbuch erscheinen, worin jene höchsten Grundsätze ausgesprochen werden? Niemals, wenigstens gewiß in langen Jahren nicht. Wenn nun für das Criminalgesetzbuch an sich jene Grundsätze nothwendig sein sollte, worüber ich mich eines Urtheils enthalte, so würden sie dennoch im Criminalgesetz einen passenden Platz finden, und hätten sie noch mögliche Folgen für andere Theile des Rechtes, so würde ihnen das wohl nicht zum Vorwurf gereichen. Weiter ist bemerkt worden, daß durch die von mir gemachten Vorschläge der Unterschied zwischen Privatverbrechen und öffentlichen Verbrechen, gegen welchen schon gestern gesprochen worden ist, gleichsam auf eine heimliche Weise in das Criminalgesetzbuch eingeschwärzt werden würde. Es würde, wenn die Paragraphen angenommen werden sollten, später zu ver-